

RSS-0010-26
= RSS-E 13/26

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 15.4.2026

Vorsitzender	Hon.-Prof. Sen.-Präs. d. OGH i.R. Dr. Johann Höllwerth
Beratende Mitglieder	Sascha Fleischacker Christian Grünsteidl Mag. Wolfgang Fitsch
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmerin
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung des Rechtsschutzfalles Nr. (anonymisiert) aus der Universal-Straf-Rechtsschutz-Versicherung für Unternehmen zur Polizzennr. (anonymisiert) empfohlen.

Begründung

Die Antragstellerin ist Versicherungsnehmerin einer Universal-Straf-Rechtsschutz-Versicherung für Unternehmen, die per 5.3.2024 bei der antragsgegnerischen Versicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen wurde. Mitversichertes Unternehmen ist u.a. die (anonymisiert). Versichert sind laut Polizze vom 13.3.2024 u.a. „*die gesetzlichen Vertreter und sämtliche Betriebsangehörige einschließlich der Betriebsärzte, Praktikanten und Leiharbeitnehmer, freien Mitarbeiter und Mitarbeiter von Fremdfirmen bei Verstößen, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung für den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Unternehmen begehen oder begangen haben sollen.*“

Vereinbart sind die USRB-U Plus, welche auszugsweise lauten:

„§ 2 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Handlungen und Unterlassungen, die sich in unmittelbarem Zusammenhang mit der im Versicherungsvertrag beschriebenen Tätigkeit ergeben. (...)

§ 4 Versicherte natürliche Personen

Versichert sind die im Versicherungsvertrag aufgeführten natürlichen Personen.

Soweit es sich bei dem Versicherungsnehmer um ein Unternehmen handelt, für das ein Aufsichtsrat und/oder Beirat bestellt ist, sind auch dessen Mitglieder versichert. (...)

Das versicherte Unternehmen als Versicherungsnehmer muss der Rechtsschutzgewährung für versicherte natürliche Personen zustimmen, soweit gegen diese Vorwürfe wegen Handlungen oder Unterlassungen erhoben werden, die sich gegen die Vermögensinteressen des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Unternehmen richten.

Versichert sind darüber hinaus auch die aus den Diensten des Versicherungsnehmers beziehungsweise der mitversicherten Unternehmen ausgeschiedenen Personen für Versicherungsfälle, die sich aus ihrer früheren Tätigkeit für das versicherte Unternehmen ergeben. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer der Rechtsschutzgewährung zustimmt und die dem Tatvorwurf zugrunde liegende Handlung oder Unterlassung während des versicherten Zeitraums begangen wurde oder begangen worden sein soll. Zudem müssen diese ausgeschiedenen Personen für eine grundsätzliche Mitversicherung zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrags beim versicherten/mitversicherten Unternehmen aufrecht beschäftigt gewesen sein.

§ 5 Versichertes Risiko

(1) Straf-, Verwaltungsstraf-, Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten der Verteidigung und des Zeugenbeistands der versicherten Personen in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung einer Vorschrift des

- Strafrechts,*
- Verwaltungsstrafrechts,*
- Disziplinar- und Standesrechts*

in unmittelbarem Zusammenhang mit der im Versicherungsvertrag beschriebenen Tätigkeit. Wird dem versicherten Unternehmen beziehungsweise den versicherten natürlichen Personen vorgeworfen, eine Vorschrift des Strafrechts verletzt zu haben, besteht Versicherungsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs

- einer fahrlässig begehbaren Straftat,*
- einer vorsätzlich begehbaren Straftat. (...)*

§ 8 Versicherungsfall

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt des Versicherungsfalls innerhalb des versicherten Zeitraums.

(1) Straf- und Verwaltungsstrafverfahren

Abweichend von Art. 2.3. ARB gilt in Straf- und Verwaltungsstrafverfahren als Versicherungsfall die erste behördliche oder gerichtliche Ermittlungshandlung gegen das versicherte Unternehmen und/oder eine versicherte natürliche Person.

Versicherungsschutz besteht auch für vor Abschluss des Versicherungsvertrags eingetretene Vorfälle, soweit ihretwegen noch keine Ermittlungshandlungen stattgefunden haben.

(2) Vorsorglicher Rechtsschutz

Mit Einverständnis von (anonymisiert) besteht in Ergänzung zu Abs. 1 Versicherungsschutz bereits vor Vornahme der ersten behördlichen oder gerichtlichen Ermittlungshandlungen gegen das versicherte Unternehmen und/oder versicherte natürliche Personen, wenn die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der Vermeidung eines unmittelbar drohenden Strafverfahrens beziehungsweise der Vorbereitung der Strafverteidigung in einem unmittelbar bevorstehenden Strafverfahren dient.

Dies gilt dann, wenn das unmittelbar drohende beziehungsweise bevorstehende Strafverfahren darauf beruht,

- dass gegen eine nicht versicherte Person ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet wurde, in dessen Zusammenhang auch Handlungen und Unterlassungen des versicherten Unternehmens und/oder versicherter natürlicher Personen untersucht werden;*
- dass im Zusammenhang mit einer steuerlichen Betriebsprüfung bei dem versicherten Unternehmen oder einem mitversicherten Unternehmen Tatsachen ermittelt wurden, die zu einer Mitteilung an die für die strafrechtliche Verfolgung zuständige Behörde geführt haben;(...)*

(10) Verfahren gegen mehrere Versicherte

Richtet sich das Verfahren beziehungsweise jenes mit einem anderen Verfahren im Zusammenhang stehende Verfahren gegen mehrere versicherte Unternehmen und/oder versicherte natürliche Personen oder werden in solchen Verfahren mehrere versicherte natürliche Personen zur Zeugenaussage aufgefordert oder sind in einem Wiederaufnahmeverfahren mehrere versicherte Unternehmen beziehungsweise versicherte natürliche Personen betroffen, handelt es sich um denselben und nicht um jeweils einen neuen Versicherungsfall.(...)“

Die (anonymisiert) als Kooperationspartnerin der Vertreterin der Antragstellerin erstattete mit Schreiben vom 11.11.2025 eine Schadenmeldung an die antragsgegnerische Versicherung (Schadennr. (anonymisiert)): Im Rahmen eines Finanzstrafverfahrens gegen die mitversicherte (anonymisiert) zu GZ (anonymisiert)/2022 werde zwei namentlich genannten Mitarbeitenden vorgeworfen, Einfuhrabgaben verkürzt zu haben. Eine bei der (anonymisiert) durchgeführte Betriebsprüfung, abgeschlossen mit Niederschrift vom 16.12.2021, habe ergeben, dass bei gebrauchten Motoren, die von der (anonymisiert) zurückgenommen werden, um zB Teile wiederzuverwerten oder für Überprüfungen aufzubewahren, ein falscher Zollwert angeführt worden sein soll.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit Schreiben vom 17.11.2025 ab. Den übermittelten Informationen und Unterlagen zufolge sei der Versicherungsfall spätestens mit 16.12.2021, dem Abschluss der Betriebsprüfung, eingetreten und daher vorvertraglich.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 6.2.2026. Zusammengefasst brachte die Vertreterin der Antragstellerin vor, dass eine Betriebsprüfung keine Ermittlungshandlung iSd § 8 Abs. 1 USRB sei. Durch eine Betriebsprüfung entstehe kein strafrechtlicher Anfangsverdacht, es seien noch keine Ermittlungen gegen im gegenständlichen Vertrag mitversicherte Personen eingeleitet worden. Die in weiterer Folge tatsächlich eingeleiteten finanzstrafbehördlichen Ermittlungen richteten sich gegen ehemalige Mitarbeiter, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Rechtsschutzversicherung nicht mehr im Unternehmen beschäftigt gewesen seien und daher nicht mitversichert seien.

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag mit Schreiben vom 12.2.2026 wie folgt Stellung:

„Der Rechtsschutzversicherungsvertrag bei uns hat per 05.03.2024 zu laufen begonnen.

Anspruch auf Rechtsschutz besteht grundsätzlich bedingungsgemäß nach Eintritt des Versicherungsfalls innerhalb des versicherten Zeitraums.

Versicherungsfalldefinition:

Abweichend von Art. 2.3. ARB gilt nach § 8 (1) USRB U-Plus 2022 in Straf- und Verwaltungsstrafverfahren als Versicherungsfall die erste behördliche oder gerichtliche Ermittlungshandlung gegen das versicherte Unternehmen und/oder eine versicherte natürliche Person. Versicherungsschutz besteht auch für vor Abschluss des Versicherungsvertrags eingetretene Vorfälle, soweit in der Zwischenzeit noch keine Ermittlungshandlungen stattgefunden haben.

Verfahren gegen mehrere Versicherte:

Richtet sich das Verfahren beziehungsweise jenes mit einem anderen Verfahren im Zusammenhang stehende Verfahren gegen mehrere versicherte Unternehmen und/oder versicherte natürliche Personen oder werden in solchen Verfahren mehrere versicherte natürliche Personen zur Zeugenaussage aufgefordert oder sind in einem Wiederaufnahmeverfahren mehrere versicherte Unternehmen beziehungsweise versicherte natürliche Personen betroffen, handelt es sich um denselben und nicht um jeweils einen neuen Versicherungsfall.

Den uns bisher übermittelten Informationen und Unterlagen zufolge ist der Versicherungsfall spätestens am 16.12.2021 (mit Niederschrift abgeschlossene Betriebsprüfung) und somit vor Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten.

Die GZ datiert hier mit dem Jahr 2020 (GZ. (anonymisiert)/2020.)

Auch die GZ des Zollamtes Österreich in dieser Angelegenheit ist in der Vorladung mit dem Jahr 2022 ausgewiesen (GZ: GF-(anonymisiert)/2022).

Die Ermittlungshandlungen sind demnach nach den uns vorliegenden Informationen / Unterlagen jedenfalls vor Vertragsbeginn gesetzt worden.

Es konnte daher aufgrund Vorvertraglichkeit leider kein Versicherungsschutz bestätigt werden.

Rechtlich folgt:

Allgemeine Vertragsbedingungen sind so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (RIS Justiz RS0008901).

Der Versicherungsnehmer, der eine Versicherungsleistung beansprucht, muss die anspruchsbegründende Voraussetzung des Eintrittes des Versicherungsfalls beweisen (vgl. RIS-Justiz RS0080003). Im vorliegenden Fall trifft daher den Versicherungsnehmer die Beweislast, dass der Versicherungsfall innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Rechtsschutzversicherung eingetreten ist.

Die Antragsgegnerin stützt ihre Deckungsablehnung auf die rechtliche Argumentation, dass die Durchführung bzw. der Abschluss einer Betriebsprüfung eine Ermittlungshandlung im Sinne des § 8 (1) USRB-U Plus darstellen bzw. in der Vorladung des Zollamtes an die versicherten Personen eine Geschäftszahl angeführt wurde, die offensichtlich aus dem Jahr 2022 stammt. Letzteres ist in rechtlicher Hinsicht dem Umstand geschuldet, dass Strafverfahren zu ein und demselben Sachverhalt gegen mehrere Personen grundsätzlich gemeinsam geführt werden. Die Antragsgegnerin stellt jedoch keine substantiierte Behauptung auf, dass das Finanzstrafverfahren (*anonymisiert*)/2022 bereits vor Abschluss des Versicherungsvertrages gegen das mitversicherte Unternehmen oder eine im Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages mitversicherte Person geführt worden wäre.

Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 8 (1) USRB-U Plus ist nur eine Ermittlungshandlung gegen eine versicherte Person oder ein versichertes Unternehmen deckungsschädlich. Nur mit dem - hier offenbar nicht in Anspruch genommenen - Einverständnis der Antragsgegnerin besteht gemäß § 8 (2) USRB-U Plus vorsorglicher Rechtsschutz bereits im Zusammenhang mit einer steuerlichen Betriebsprüfung bei dem versicherten Unternehmen oder einem mitversicherten Unternehmen, sofern dabei Tatsachen ermittelt wurden, die zu einer Mitteilung an die für die strafrechtliche Verfolgung zuständige Behörde geführt haben.

Damit ist aber auch bereits die rechtliche Argumentation der Antragsgegnerin widerlegt, dass eine Betriebsprüfung gegen das versicherte Unternehmen eine Verfolgungshandlung iSd § 8 (1) USRB-U Plus darstellt. Wenn dies der Fall wäre, läge bereits ein Versicherungsfall nach § 8 (1) USRB-U Plus vor und der Versicherer wäre ohnehin nach dieser Regelung deckungspflichtig, womit für einen vorsorglichen Rechtsschutz gemäß § 8 (2) 2. Fall USRB-U Plus kein Raum bliebe.

Gemäß § 80 FinStrG haben die Behörden und Ämter der Bundesfinanzverwaltung die zuständige Finanzstrafbehörde zu verständigen, wenn sich innerhalb ihres dienstlichen Wirkungsbereiches ein Verdacht auf das Vorliegen eines Finanzvergehens ergibt. Gemäß § 82 FinStrG hat die Finanzstrafbehörde diese Verständigungen darauf zu prüfen, ob genügende Verdachtsgründe für die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens gegeben sind. Die Einleitung eines Strafverfahrens ist nach § 83 Abs 1 FinStrG aktenkundig zu machen, der Verdächtige ist gemäß Abs 2 unverzüglich zu verständigen. Ein solches Vorgehen gegen das mitversicherte

Unternehmen oder eine im Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages mitversicherte Person ist nach der Aktenlage vor dem 05.03.2024 nicht erfolgt und wird von der Antragsgegnerin auch nicht nachvollziehbar behauptet.

Allein die Durchführung einer Betriebsprüfung durch das Zollamt Österreich stellte dagegen noch keine Ermittlungshandlung iSd FinStrG in Bezug auf eine versicherte Person von der Finanzstrafbehörde vor Abschluss des Versicherungsvertrages dar, die deckungsschädlich gewesen wäre.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Höllwerth eh.

Wien, am 15. April 2026